

Marion Stein & Michael Bauer

Amtsgericht München  
80315 München

**Zustellung vorab per Fax: 089 / 5597 - 2880**

24.02.2012

**Az.: 432 C 487/11**

In Sachen S. [REDACTED] ./.  
1) Stein  
2) Bauer

legen die Beklagten dar, dass das Mandat der Kanzlei Fingerhut beendet wurde, da das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört wurde. Dies begründet sich u.a. durch:

Laut Schadensmeldeformular der DMB-Rechtsschutzversicherung, welches vor Zustellung der fristlosen Kündigung vom Münchner Mieterverein e.V. ausgestellt worden war, sollte ein selbständiges Beweisverfahren durchgeführt werden. Herr Rechtsanwalt Ritzinger riet jedoch aufgrund der angeblichen Langwierigkeit selbstständiger Beweisverfahren von diesem Vorgehen ab und vertrat die Meinung, dass stattdessen eine Zahlungs- und Feststellungsklage erhoben werden solle. Da er diese Klage jedoch nicht umgehend erhob, sondern erneut Fristen setzte (trotz mehrfacher erfolgloser Fristsetzung seitens des Mietervereins), befinden wir uns nun in der Position der Beklagten statt in der der Kläger.

Trotz dieser Vorgehensweise vertrauten die Beklagten Herrn Ritzinger, der im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2011 stets die Meinung vertreten hatte, dass im Sinne der Prozessbeschleunigung ein Gerichtsgutachten vermieden werden müsse. Im Widerspruch hierzu beantragte er jedoch – laut Protokoll der Verhandlung – ein Sachverständigengutachten; stellte dies jedoch in seiner schriftlichen Zusammenfassung der Verhandlung so dar, als wäre der Beweisbeschluss auf Bestreben des Gerichts ergangen. Desweiteren teilte er mit, dass die Kosten für den Sachverständigen seitens der Beklagten zu tragen sind.

Mit der Äußerung „die Gerichtskosten für den Sachverständigen werden dann von ihnen [...] einzuzahlen sein“ wies Herr Ritzinger die Beklagten erstmals darauf hin, dass sie beweisbelastet seien. Bis zu diesem Zeitpunkt ließ er sie in dem Glauben, dass die Klägerin für ihren Vorwurf (die von beiden Privatgutachtern ermittelte Schadstoffbelastung hätten die

Beklagten verursacht) beweisbelastet ist.

Das bis dahin bestehende Vertrauensverhältnis wurde erstmals gestört, als die Beklagten einige Tage später dem Protokoll der Verhandlung entnehmen mussten, dass der Beweis-antrag – entgegen seiner vorherigen Äußerungen – von Herrn Ritzinger gestellt worden war.

Zum weiteren Vertrauensverlust kam es, da Herr Ritzinger

- Beweise gar nicht oder verspätet vorlegt hatte (und eine wichtige Zeugin ohne Angabe der ladungsfähigen Adresse benannt hatte).
- Schreiben und Schriftsätze ohne Wissen der Beklagten verschickte.
- es ablehnte, das Protokoll der mündlichen Verhandlung berichtigen bzw. ergänzen zu lassen.
- es ablehnte eine Änderung des Beweisbeschlusses zu beantragen.
- es ablehnte (zumindest) darauf hinzuweisen, dass der berufene Sachverständige Prof. Dr. Stetter seit Jahren nicht mehr öffentlich bestellt und vereidigt ist und laut Auskunft der IHK die Wahl zwischen mehreren Münchner Sachverständigen möglich gewesen wäre.
- es unterließ Sachverhalte, die für die Beklagten sprechen vorzubringen.
- sich dahingehend äußerte, dass:
  - Richtwerte nicht justitiabel seien.
  - ein Recht zur Mietminderung nur bei Unbewohnbarkeit bestünde.
  - die Glaubwürdigkeit der Beklagten leiden würde, wenn erwähnt würde, dass die Klägerin durch die Einholung von Kostenvoranschlägen für die Sanierung des schadstoffbelasteten Bodens gegen Treu und Glauben verstoßen und auch die Erhebung einer Mangelbeseitigungsklage unmöglich gemacht hatte.
- entgegen seiner Zusicherung keine Rücksprache mit der Rechtsschutzversicherung gehalten hatte. Weder für die angedrohte Zahlungs- und Feststellungsklage noch für die Widerklage wurde um Erteilung der Deckungszusage ersucht.

Die Beklagten bitten um richterlichen Hinweis, falls der geschilderte Sachverhalt detaillierter vorgetragen werden und/oder mittels Schriftstücken belegt werden muss.

Michael Bauer

Marion Stein